

## 1. Vorwort

Der sportlichen Betätigung der Menschen in allen ihren Formen kommt in unserer modernen Leistungsgesellschaft wegen ihrer gesundheitspolitischen Auswirkungen, aber auch im Hinblick auf sinnvolle Freizeitgestaltung, immer stärkere Bedeutung zu.

Die Stadt Kleve will mit diesen "Richtlinien zur Förderung des Sports" dazu beitragen, im Rahmen ihrer Möglichkeiten die materiellen Voraussetzungen zur Sportausübung zu verbessern. Dabei wird die grundsätzliche Gleichstellung aller Sportgruppen und Sportarten angestrebt. Die Unterstützung des Schul- und Breitensports hat naturgemäß besondere Bedeutung, doch soll auch der Leistungssport angemessen gefördert werden.

Unsere Sportvereine mit ihrem vielseitigen Angebot stehen jedem Sportwilligen offen. Sie sollten es aber auch als ihre Aufgabe ansehen, den nicht vereinsgebundenen Mitbürgern, bei denen nicht die sportliche Leistung, sondern die Freude an körperlicher Bewegung im Vordergrund steht, die Möglichkeit zu sportlicher Betätigung zu verschaffen, beispielsweise durch gelegentliche Überlassung von Geräten und Anlagen.

In enger Zusammenarbeit mit den Vereinen und Organisationen wird die Stadt Kleve auch künftig ihren Beitrag zur Förderung des Sports leisten. Die "Richtlinien" stecken hierzu den Rahmen ab.

Brauer  
Bürgermeister

## 2. Allgemeines

Die Stadt Kleve gewährt in ihrem Bereich Zuschüsse nach Maßgabe der folgenden Richtlinien, jedoch nur im Rahmen der haushaltsplanmäßig bereitgestellten Mittel.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Beihilfen besteht nicht.

### 2.1 Antragsverfahren und -prüfung \*

1. Anträge auf Zuschüsse sind beim Bürgermeister zu stellen. Antragsberechtigt sind nur Sportvereine, die Mitglied eines Fachverbandes sind, der dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen als ordentliches Mitglied angehört (Ausnahme DLRG, Ortsgruppe Kleve für die Ziff. 3.1 u. 3.3).
2. Den zu begründenden Anträgen müssen Kostenvoranschläge und Finanzierungsübersichten, bei Bauvorhaben auch Planungsunterlagen, Baubeschreibungen und eine Baugenehmigung beigelegt werden.
3. Voraussetzung für eine finanzielle Unterstützung ist insbesondere, dass
  - a) ein Vorhaben nach Umfang und Aufwand der Bedeutung, Größe und Leistungsfähigkeit des antragstellenden Vereins entspricht,
  - b) ein Bauvorhaben durchgeplant, genehmigt und baureif ist,
  - c) die zu beschaffenden Sportgeräte in einem vernünftigen Verhältnis genutzt werden,
  - d) die Antragsteller alle anderen Zuschussquellen, welche ihnen noch offen stehen, in Anspruch nehmen,
  - e) Eigenmittel und Eigenleistungen in angemessenem Umfang nachgewiesen werden (Mindesteigenmittel und Eigenleistungen 50 %),
  - f) Mitgliedsbeiträge in angemessener Höhe erhoben werden,
  - g) die Finanzierung eines Vorhabens gesichert ist.

---

\* geändert durch Beschluss des Rates vom 14.12.2011

## 2.2 Allgemeine Bewilligungsbedingungen

1. Über die Bewilligung städtischer Zuschüsse wird ein schriftlicher Bescheid erteilt, sofern nicht eine vertragliche Regelung in Frage kommt.
2. Die Bewilligung städtischer Zuschüsse ist an nachstehende Bedingungen gebunden:
  - a) Zuschüsse sind zweckgebunden und müssen so wirtschaftlich wie möglich verwendet werden.
  - b) Werden sie nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet, sind sie in voller Höhe zurückzuzahlen.
  - c) Die Zuschussempfänger/innen haben einen Verwendungsnachweis vorzulegen; die Form dieses Nachweises und die Frist für seine Vorlage werden im Einzelfall im Bewilligungsbescheid angegeben.
  - d) Wird der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so ist der/die Zuschussempfänger/in von der Bewilligung weiterer Zuschüsse so lange auszuschließen, bis der Verwendungsnachweis erbracht ist.
  - e) Der Bürgermeister ist berechtigt, die Verwendung der städtischen Zuschüsse durch Einsichtnahme in die Bücher und Belege der/des Zuschussempfänger/s sowie durch Ortsbesichtigung zu prüfen. Der/Die Zuschussempfänger/innen sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## 3. Zweckgebundene Sportförderung

### 3.1 Beihilfen für die Jugendarbeit

Die Stadt Kleve gewährt den im Stadtgebiet Kleve ansässigen Sportvereinen eine Beihilfe für die Jugendarbeit.

Die Höhe der Beihilfe richtet sich nach der Anzahl der Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Die Vereine legen mit Stichtag 31.12. jährlich Anfang Januar eine verbindliche Erklärung über die Zahl der aktiven jugendlichen Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr vor; maßgebend sind die Mitgliederzahlen, die jährlich der Sporthilfe e.V. gemeldet werden.

Aus dieser Beihilfe sind kleinere Anschaffungen für die Jugendarbeit des Vereins zu tragen. Hierfür werden keine besonderen Beihilfen mehr gewährt. Der Sportausschuss setzt jeweils am Anfang des Haushaltsjahres aufgrund des Haushaltsansatzes einen Betrag fest, der für jede/n Jugendliche/n als Beihilfe gezahlt wird. Der dann ermittelte Gesamtbetrag wird nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung an die Vereine ausgezahlt.

### 3.2 Beihilfen zur Anschaffung von Sondersportgeräten \*

Die Stadt Kleve gewährt den Klever Sportvereinen Beihilfen zur Anschaffung von Sondersportgeräten. Sondersportgeräte sind solche Geräte, für die die Anschaffungskosten im einzelnen 250 € übersteigen. Dabei ist davon auszugehen, dass die städtischen Hallen- und Sportplätze mit einer Grundausstattung von Turn- und Sportgeräten, die für das Betreiben allgemeiner Leibesübungen benötigt werden, ausgestattet sind. Beihilfen werden nur für Sondersportgeräte gewährt, die der aktiven Sportausübung dienen, nicht etwa für die Ausstattung von Clubräumen. Im Einzelfall kann auch eine Beihilfe für Geräte, die der Unterhaltung der Sportanlagen dienen, gewährt werden.

---

\* geändert durch Beschluss des Rates vom 14.12.2011

Beihilfen werden nur für dringend notwendige Sondersportgeräte und evtl. für Geräte, die der Unterhaltung von Sportanlagen dienen, bewilligt. Die Notwendigkeit muss nachgewiesen werden. Es kann eine Beihilfe bis 40 % der Gesamtanschaffungskosten bewilligt werden. Der Eigenanteil muss mindestens 25 % der Anschaffungskosten betragen.

Anträge sind bis zum 01.03. des laufenden Jahres zu stellen, soweit die Gesamtanschaffungskosten unter 2.000 € liegen. Bei Gesamtanschaffungskosten ab 2.000 € sind die Anträge bis zum 01.07. für das folgende Jahr einzureichen. Über den jeweiligen Antrag entscheidet bei Beihilfen bis zu 1.000 € der Bürgermeister, bei höheren Beträgen der Haupt- und Finanzausschuss nach Anhörung des Sportausschusses.

### 3.3 Beihilfen zur Förderung des Leistungssports

Die Stadt Kleve gewährt Mitgliedern eines in Kleve ansässigen Sportvereins für die Teilnahme

- a) an NRW- und Deutschen Meisterschaften und
- b) an Jugendbestenkämpfen auf Bundesebene und
- c) an Auswärtsspielen der 1. und 2. Bundesliga auf Antrag einen Zuschuss.

Berücksichtigt werden nur Teilnehmer/innen, die sich über den jeweiligen Fachverband qualifiziert haben.

Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses für die Teilnahme an Nordrhein-Westfälischen und Deutschen Meisterschaften sowie an Jugendbestenkämpfen auf Bundesebene ist, dass sich die Teilnehmenden für die jeweilige Veranstaltung qualifizieren müssen.

Für die Teilnahme an sogenannten Offenen Meisterschaften und Altersklassenmeisterschaften für Senioren/-innen wird ein Zuschuss nicht gewährt.

Der Zuschuss beträgt 50 %

- a) der Fahrtkosten,
- b) der Übernachtungs- und Verpflegungskosten,
- c) der Startgebühren.

Als Fahrtkosten werden Kosten der 2. Klasse der Deutschen Bahn AG, Touristenklasse bei Flugreisen und eines Pkw anerkannt. Mögliche Fahrtkostenermäßigungen sind auszunutzen. Abrechnungen erfolgen nach dem Landesreisekostengesetz.

Außerdem werden anerkannt und bezuschusst:

- |                                                                                      |                |
|--------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| a) bei minderjährigen Teilnehmern(innen)                                             | 1 Begleiter/in |
| b) bei erwachsenen Personen bei Benutzung eines Pkw's ab 3 Personen                  | 1 Begleiter/in |
| c) bei erwachsenen Personen bei Benutzung sonstiger Verkehrsmittel für je 6 Personen | 1 Begleiter/in |

Abrechnungen erfolgen nach dem Landesreisekostengesetz Stufe A.

Es werden Europa- und Weltmeisterschaften in bestimmten Disziplinen durchgeführt, in denen der jeweilige Fachverband die Kosten nicht für den/die einzelnen Teilnehmenden übernimmt bzw. nur unzureichend fördert. Bei der Teilnahme an einer solchen Meisterschaft wird im Einzelfall über die Gewährung einer städtischen Beihilfe

entschieden. Eine evtl. Förderung beschränkt sich auf Teilnehmende bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

Zuschussquellen von anderen Stellen, z.B. Land, Kreis, Landessportbund, Kreissportbund und der Fachverbände, sind in Anspruch zu nehmen. Falls der Zuschuss von Dritten gewährt wird, ist dieser Zuschuss auf die zuschussfähigen Kosten anzurechnen.

Beihilfeanträge für Veranstaltungen, die in der Zeit zwischen dem 01.11. und dem 31.10. des folgenden Jahres durchgeführt werden, sind bis zum 10.11. eines jeden Jahres einzureichen. Später eingehende Beihilfeanträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Beihilfeanträge werden dann jeweils ab 10.11. eines jeden Jahres bearbeitet. Beihilfen werden im Rahmen der im Etat bereitgestellten Mittel gewährt.

### 3.4 Ehrengaben

#### 3.4.1 an Sportvereine

Klevert Sportvereine, die dem Landessportbund angehören, erhalten bei Jubiläumsfeiern Ehrengaben von der Stadt Kleve bei 25-, 75- usw. jährigem Bestehen im Werte bis zu 150 € und bei 50- und 100- usw. jährigem Bestehen im Werte bis zu 300 €

#### 3.4.2 bei hervorragenden sportlichen Leistungen

Im Einzelfall kann der Bürgermeister Personen ehren, die sich um den Klevert Sport in besonderer Weise verdient gemacht haben bzw. herausragende sportliche Leistungen erbracht haben.

Der Sportausschuss besitzt ein Vorschlagsrecht.

### 3.5 Ausfallgarantien bei Sportveranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung

Die Stadt Kleve ist ggf. im Einzelfall bereit, auf Antrag eine Ausfallgarantie für eine Sportveranstaltung mit überörtlicher Bedeutung zu geben.

### 3.6 Baubeihilfen \*

Die Stadt Kleve gewährt den Sportvereinen eine Beihilfe zum Bau und zu größeren Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen zur Erweiterung von vereinseigenen Sportanlagen. Bezuschusst werden Einrichtungen, die der aktiven Sportausübung dienen.

Sofern die in Ziffer 2.1 der Richtlinien genannten Anspruchsvoraussetzungen für eine Beihilfengewährung vorliegen, beträgt die Höhe der städtischen Beihilfe bei Neubau- bis zu 50 % und bei größeren Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen bis zu 40 % der zuschussfähigen Kosten.

Die Summe der Zuschüsse aus den Einzelfördermaßnahmen wird für einen Zeitraum von 60 Monaten auf maximal 300.000 € begrenzt.

Kleinere Instandsetzungsmaßnahmen werden mit der Beihilfe zu Ziffer 3.7 abgegolten.

Von der Verwaltung wird geprüft, ob

- a) das Vorhaben unter Berücksichtigung eventueller schulischer Belange dem Bedarf entspricht,

---

\* geändert durch Beschluss des Rates vom 14.12.2011

- b) das Vorhaben nach Umfang und Aufwand der Größe und Leistungsfähigkeit des antragstellenden Vereins entspricht,
- c) die in dem Angebot angegebenen Kosten (Material- und Lohnkosten) angemessen sind.

Die Beihilfe wird zu den förderungswürdigen Angebotskosten gezahlt. Eventuell erbrachte Sachleistungen der Stadt werden auf die Beihilfe angerechnet.

Für bereits begonnene Baumaßnahmen werden keine Zuschüsse bewilligt. Anträge sind bis zum 15.05. für das folgende Jahr einzureichen.

Für Maßnahmen, die durch mangelnde Unterhaltung und Pflege entstanden sind, werden keine Beihilfen gewährt.

### 3.7 Beihilfen zur Unterhaltung der vereinseigenen und von den Vereinen gepachteten Sportanlagen\*

Die Unterhaltung, Pflege und Instandsetzung der vereinseigenen und von den Vereinen gepachteten Sportanlagen ist Aufgabe der Vereine. Hierzu gewährt die Stadt jährliche Pauschalzuschüsse. Sonderleistungen der Stadt sind mit diesen Zuschüssen zu verrechnen.

Die Pauschalzuschüsse betragen jährlich für

1. Großspielfelder - Rasen	520,00 €
2. Flutlichtanlagen	242,00 €
3. Tennenumlaufbahnen	800,00 €
4. Kleinspielfelder - Rasen	160,00 €
5. Tennisplätze (Tennisplätze und Kunststoffplätze mit Quarzsand)	180,00 €
6. Steganlagen	
bis 50 Anlegestellen	55,00 €
bis 100 Anlegestellen	110,00 €
bis 200 Anlegestellen	160,00 €
7. Überdachte Sportflächen (Turnhallen, Krafträume)	9,00 €/m <sup>2</sup>
8. Bootsräume und Lagerräume für Flugzeuge (Hangar)	1,50 €/m <sup>2</sup>
9. dem Sport dienende Gebäudeflächen	
a) Umkleide- und hierzu gehörende Sanitär- sowie Verwaltungsräume bei Fußball spielenden Vereinen pro dem Fußballverband Niederrhein gemeldete Mannschaft des Vereins	121,00 €
bei den übrigen Vereinen/Bereichen	7,50 €/m <sup>2</sup>
b) Jugend- und Aufenthalts- einschl. Nebenräume bis zu 50 m <sup>2</sup>	7,50 €/m <sup>2</sup>
10. Pachten für dem Sport dienende Privatgrundstücke (Höchstbetrag 300 €)	100 %
11. Benutzungsgebühren/Mieten/Pachten, die von Sportvereinen für Sportarten aufzubringen sind, die ganzjährig nur in geschlossenen Räumen ausgetragen werden können (Höchstbetrag 800 €)	50 %

\* geändert durch Beschlüsse des Rates vom 13.06.2007, 10.12.2008 und 24.06.2020

- |                                                                                                                                                                               |          |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 12. jeden vereinsangehörigen Jugendlichen oder jede vereinsangehörige Jugendliche, der bzw. die von den Vereinen unterhaltenen Sportanlagen im Rahmen des Vereinssports nutzt | 12,00 €  |
| 13. Fußballmannschaften, die am Spielbetrieb des Fußballverbands teilnehmen je                                                                                                | 139,00 € |

Zusätzlich zu diesen Zuschüssen übernimmt die Stadt

1. das Mähen der Rasenspielfelder
2. das Einebnen und Walzen der Tennenfußballplätze sowie die Lieferung und das Aufbringen von Ersatzrotgras hierfür (Ausbesserungsarbeiten)
3. die Bedienung und Unterhaltung der vollautomatischen Beregnungsanlagen
4. die Unterhaltung der Kunststoffsportplätze, wie regelmäßiges Einebnen der Flächen und die ein- bis zweimal jährliche Generalreinigung und Aufbringung von Ersatzgranulat.

Pachtgebühren für die Überlassung städtischer Grundstücke zur Nutzung als vereinseigene Einrichtung werden erlassen.

### 3.8 Beihilfen zu den Gebühren für die Benutzung der städtischen Bäder

Zu den Gebühren für die Benutzung der städtischen Bäder erhalten die Klever Sportvereine/ Verbände/ Bildungseinrichtungen/ Freiwillige Feuerwehr folgende Beihilfen:

a) für die Benutzung des Hallenbades

Clever Schwimmverein	75 % der Gebühren
Klever Tauchgemeinschaft	75 % der Gebühren
Vesehrtsportgemeinschaft	75 % der Gebühren
DLRG - Ortsgruppe Kleve	100 % der Gebühren
THW - Ortsgruppe Kleve	100 % der Gebühren

b) für die Benutzung des Lehrschwimmbeckens im Ortsteil Materborn:

für Schwimmkurse für therapeutisches Schwimmen mit spezieller Wassergymnastik	50 % der Gebühren
für die Erteilung von Schwimmunterricht für Eltern mit Kindern	100 % der Gebühren
Freiwillige Feuerwehr Kleve	100 % der Gebühren

### 3.9 Vergünstigungen für das Schwimmen in den städtischen Bädern \*

Kinderreiche Familien aus dem Stadtgebiet erhalten für das 3. und für jedes weitere Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 1 Freikarte pro Woche.

### 3.10 Beihilfen zu Sportbegegnungen mit Partnerstädten

Die Stadt Kleve gewährt Sportvereinen für Gruppenreisen von Jugendlichen zur Teilnahme an Sportbegegnungen in Partnerstädten auf Antrag eine Beihilfe im Rahmen der Richtlinien zur Förderung der Städtepartnerschaften.

---

\* geändert durch Beschluss des Rates vom 24.06.2020

#### 4. Gebührenordnung für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Kleve

##### 4.1 Sportplatzanlagen des Gustav-Hoffmann-Stadions

a) Benutzung der Fußballsportplätze	
Veranstaltungen	
Örtliche Sportvereine und -verbände	gebührenfrei
u. Jugendgruppen,	
Sportgruppen, Betriebssportgemein-	
schaften, Dienstsportgruppen etc.	
pro Stunde bzw. pro Spiel	20,50 €
Bei ganztägigen Veranstaltungen (je	
nach Veranstaltung mindestens)	82,00 €
Übungsbetrieb	
Örtl. Sportvereine und -verbände	gebührenfrei
andere pro Stunde	15,30 €
b) Benutzung der leichtathletischen	
Anlagen	
Veranstaltungen	
Örtl. Sportvereine, -verbände und	
Jugendgruppen	gebührenfrei
Sportgruppen, Betriebssportgemein-	
schaften, Dienstsportgruppen etc.	
pro Stunde bzw. pro Spiel	20,50 €
bei ganztägigen Veranstaltungen	
(je nach Veranstaltung mindestens)	102,00 €
Übungsbetrieb	
örtl. Sportvereine u.	
-verbände	gebührenfrei
andere pro Stunde nach Vereinba-	
rung mindestens	5,10 €

##### 4.2 Turn- und Gymnastikhallen

<u>Veranstaltungen und Übungsbetrieb</u>	
Örtliche Sportvereine und -verbände,	
Jugendgruppen, Bildungseinrichtungen	gebührenfrei
Andere wie z.B. andere verbandslose	
Sportgruppen, Betriebssportgemeinschaf-	
ten, Dienstsportgruppen etc. bei Be-	
nutzung der Turnhalle nach Vereinbarung	
mindestens je Benutzung	7,70 €
bei Benutzung der Gymnastikhalle nach	
Vereinbarung mindestens je Benutzung	5,10 €

##### 4.3 Großraumturnhallen

a) <u>Veranstaltungen</u>	
Örtliche Sportvereine und -verbände,	
Jugendgruppen, und Bildungseinrich-	
tungen	gebührenfrei

- |                                                                                                                                                                                                   |              |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| Andere wie z.B. andere verbandslose Sportgruppen, Betriebssportgemeinschaften, Dienstsportgruppen etc. bei Benutzung der Turnhalle nach Vereinbarung mindestens jedoch                            | 128,00 €     |
| b) <u>Übungsbetrieb</u>                                                                                                                                                                           |              |
| Örtliche Sportvereine und -verbände, Jugendgruppen und Bildungseinrichtungen                                                                                                                      | gebührenfrei |
| Andere wie z.B. andere verbandslose Sportgruppen, Betriebssportgemeinschaften, Dienstsportgruppen etc. bei Benutzung der Turnhalle nach Vereinbarung (pro Halle 15,30 €)                          | 46,00 €      |
| 4.4 <u>Lehrschwimmbecken</u>                                                                                                                                                                      |              |
| je Schwimmstunde<br>für Vereine, Verbände, Bildungseinrichtungen und Andere                                                                                                                       | 31,00 €      |
| 5. <u>Inkrafttreten</u>                                                                                                                                                                           |              |
| Der Rat der Stadt Kleve hat in seiner Sitzung am 18.05.2005 diese Richtlinien beschlossen. Gleichzeitig werden sämtliche bisherigen Regelungen über Sportförderung in der Stadt Kleve aufgehoben. |              |